

Branntwein-Niederlageregulativ.

Für die Lagerung inländischen, unter feuerlicher Kontrolle stehenden Branntweins in den für unverzollte Waaren bestimmten oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für diesen Zweck eingerichteten öffentlichen oder unter amtlichen Ritverschluß stehenden Privatniederlagen werden in Ausführung des §. 11 des Gesetzes vom 24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins, folgende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Auf die Lagerung des Branntweins in öffentlichen Niederlagen finden im allgemeinen die Bestimmungen in den §§. 97 bis einschließlich 106 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 und des dazu erlassenen allgemeinen Niederlageregulativs mit den sich aus dem Folgenden ergebenden Abänderungen sinngemäße Anwendung.

§. 2.

Der in eine für unverzollte Waaren bestimmte öffentliche Niederlage aufgenommene steuerpflichtige inländische Branntwein behält die Eigenschaft als inländische Waare der Regel nach bei. Die Aufnahme des Branntweins in eine solche Niederlage ist indeß nur insofern gestattet, als darin entweder ausländischer Branntwein überhaupt nicht gelagert wird, oder eine getrennte Lagerung des ausländischen zollpflichtigen und des inländischen steuerpflichtigen Branntweins stattfinden kann.

Branntwein, welcher bejenseits Erlangung der Rückvergütung der Malzschrotlich- oder Materialsteuer in eine für unverzollte Waaren bestimmte öffentliche Niederlage eingelagert wird, nimmt hierdurch die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Waare an. Ebenso nimmt der in eine solche Niederlage gelangende steuerpflichtige inländische Branntwein die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Waare dann an, wenn er in der Niederlage mit darin lagerndem ausländischen Branntwein vermischt wird.

§. 3.

Ueber den in öffentliche Niederlagen eingelagerten Branntwein wird, insofern derselbe nicht nach Maßgabe des §. 2 die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Waare annimmt, ein Niederlageregister nach der Anlage S 1 geführt.

§. 4.

Die Aufnahme in die Niederlage erfolgt auf Grund der Anmeldungen (Anlage II) oder Auszüge aus solchen bezw. aus Versendungscheinern, welche nach der Anlage S 2 von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der von der Steuerbehörde örtlich zu bestimmenden Frist dem Niederlagereamt übergeben sein müssen. Wird Branntwein zur Niederlage gebracht, für welchen die Verbrauchsabgabe gemäß §. 13 des Gesetzes in voraus bindend festgesetzt worden ist, so ist der volle Betrag der auf dem Branntwein ruhenden Steuer in den Spalten 7 bezw. 8 der Anmeldung anzugeben und ebenso in den Spalten 11 bezw. 12 des Niederlageregisters zur Aufzeichnung zu bringen.

Ertragung in für unverzollte ausländische Waaren bestimmten öffentlichen Niederlagen für ausschließlich für die Lagerung von Branntwein bestimmten öffentlichen Niederlagen.
a) Mithin keine Steueranfrage.

Anlage S. 1.

b) Uebersetzung und Einzahlung zur Niederlage.

Anlage S. 2.